

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Ausgleichsfläche bei Jahnkendorf“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Eine Teilfläche des Flurstückes 16 der Flur 11 in der Gemarkung Jahnkendorf mit einer Gesamtfläche von 26.000 m², wird zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Fläche des o.g. Flurstückes ist auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage senkrecht rot schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Ausgleichsfläche bei Jahnkendorf“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme für den Abbau von Kies-sand in den 1990iger Jahren an gleicher Stelle. Mit der Unterschutzstellung wird die Ausgleichsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft rechtlich gesichert.
- (2) Vorrangiges Ziel ist die Etablierung eines vielfältigen, blütenreichen Wiesenbiotopes durch extensive Mähnutzung als einschürige Wiese mit einem späten Mahdtermin im September auf einem nährstoffarmen Standort. Damit sollen insbesondere Lebensräume für Wiesenvögel, Reptilien und Insekten sowie Pflanzen der Magerrasen geschaffen bzw. erhalten werden.
- (3) Soweit eine Mahd der Wiese unter den Beschränkungen des § 3 nicht mehr möglich ist, soll die Fläche dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) überlassen werden. Dies soll spätestens dann erfolgen, wenn die Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren ausgesetzt wurde.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, insbesondere der unmittelbaren Nähe zum wertvollen Naturraum des Recknitztales, ihrer Größe und der strukturellen Vielfalt kommt der gesamten Fläche eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 widersprechen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o.ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 2. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen sowie Fremdstoffe jeder Art abzulagern,
 3. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 5. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder neu einzurichten,
 6. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen, oder
 7. eine Wiesenmahd durchzuführen, soweit diese für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren unterbrochen war.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 ist die einmal jährliche Mahd der Wiese im September unter Verwendung eines Messerbalkenmähdwerkes mit einer Mahdhöhe von mindestens 10 cm über dem Erdboden und mit vollständigem Abtransport des Mähgutes innerhalb von 14 Tagen nach der Mahd.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

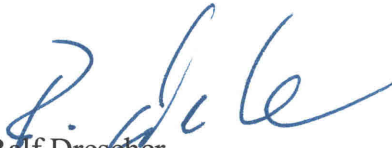
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 abweichend von den Vorgaben durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 14. 3. 2016


Ralf Drescher
Landrat



Anlage: Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : ca. 5.000 mit Flurstücken und Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles



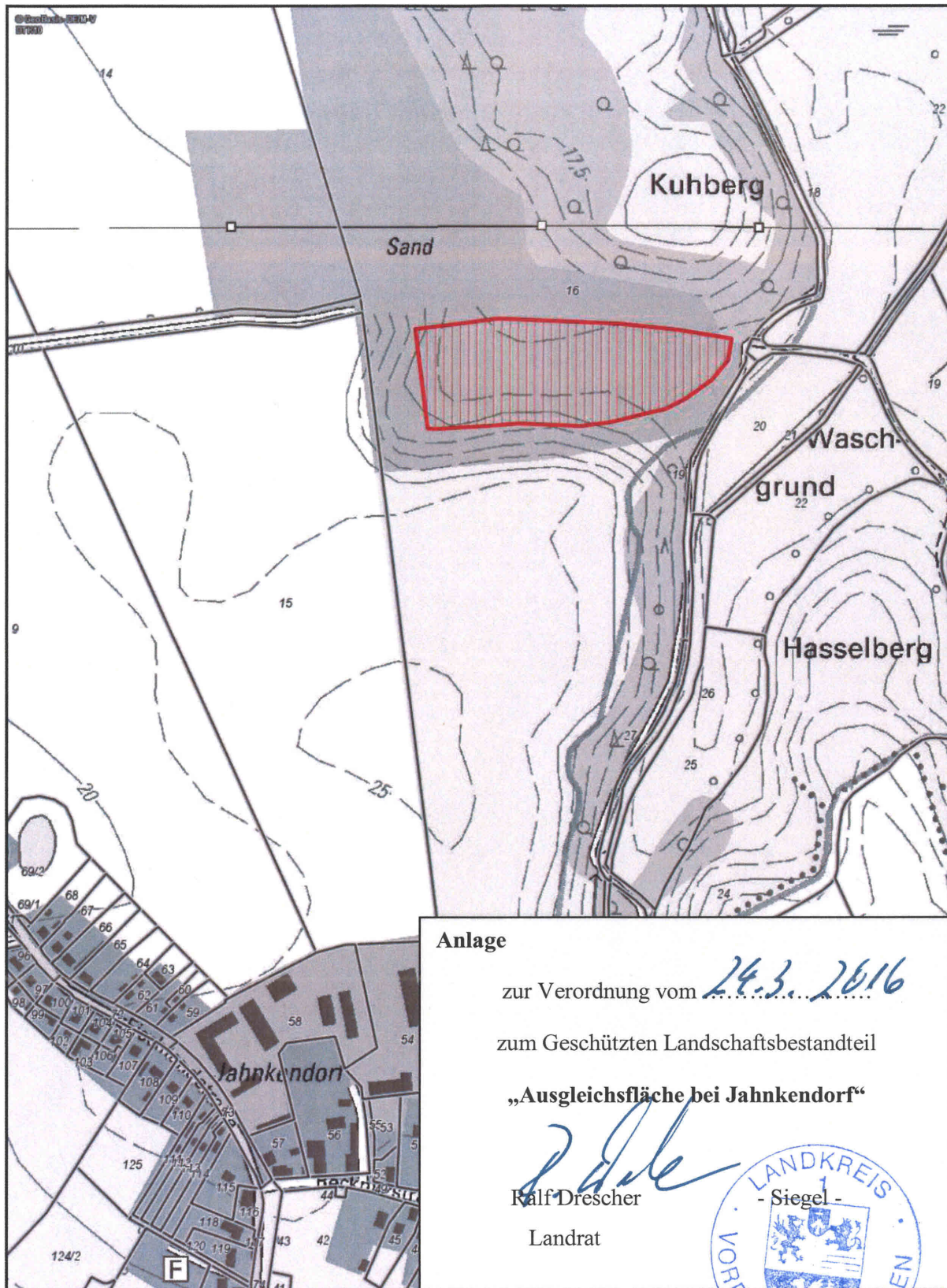
Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: FD 44 - Naturschutz

Gemarkung Jahnkendorf, Flur 11, Flurstück 16

© GeoBasis-DE/M-V VR



Anlage

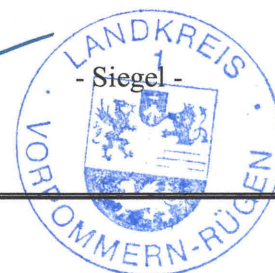
zur Verordnung vom 24.3.2016

zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Ausgleichsfläche bei Jahnkendorf“


Ralf Drescher

Landrat



Gemarkung: Jahnkendorf (132431)

Flur: 11

Maßstab dieses Auszugs: ca. 1: 5000